

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 15

Artikel: Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Auszuges, setzt folgerichtigerweise Uebungen, das heißt *Wiederholungskurse* in der Landwehr ähnlich wie im Auszug voraus, denn der Illusion, daß taktische Kurse der Offiziere ohne Truppen dafür genügen würden, darf man sich nicht hingeben. Auszug und Landwehr müßten sich in die Zahl der vorzusehenden Wiederholungskurse teilen, und da ein für beide Teile unzureichendes Maß davon nur eine in Auszug und Landwehr gleichermaßen unbrauchbare Armee ergäbe und überdies die Frage der Wiederholungskursbestände dabei schwer zu lösen wäre, widerstreitet eine solche Lösung in höchstem Maße dem Grundsatz der Sparsamkeit. Wir würden die heutigen Auslagen für Wiederholungskurse nicht nur nicht verringern können, sondern wesentlich vermehren müssen.

Aus diesem Dilemma heraus führt doch wohl nur der von der Landesverteidigungskommission vorgeschlagene Weg der Belieferung der Landwehr durch Auszüger-Kommandanten, die durch die Uebungsgelegenheiten des Auszuges in voller Tüchtigkeit erhalten sind. Aber es ist wichtig und unerläßlich, daß diese Uebertretenden im Auszug bis zu ihrem Uebertritt ein Kommando wirklich ausüben. Nur als überzählige Zuschauer in den Wiederholungskursen des Auszuges Mitgehende, hie und da ausnahmsweise und auf Kosten der eingeteilten Kommandanten ein Kommando Ausübende, wie Genf sie vorschlägt und wie Freiburg sie irrtümlicherweise als im Projekt vorgesehen annimmt, können nicht als vollwertig und genügend in Uebung erhalten betrachtet werden. So bleibt wohl nur das vorgeschlagene System des Nachrückens, das von der Kompagnie an in alle Kommandostellen hinein Leute mit fortlaufend erhaltener Dienstgewohnheit liefert, wenn auch für einen Teil im nächstniedrigeren Grade.

(Schluß folgt.)

Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten.

Von *Helveticus verus*.

(Fortsetzung.)

Der folgende Befehl läßt einen tiefen Blick bei greller Beleuchtung in die Zersetzung der Armee tun, die Mitte Oktober dort schon einen ganz erheblichen Grad erreicht haben muß, wenn ein derartiger Befehl erlassen werden mußte. Der Befehl zeigt aber auch, daß die obere Führung es nicht ermangeln ließ, mit aller Strenge gegen derartige Vergehen einzuschreiten, und daß die in dieser Richtung vom Feinde erhobenen Vorwürfe *nicht* begründet sind.

(Druck.)

Armee-Oberkommando 17.

Oberquartiermeister.

A. H. Qu., den 17. Oktober 1918.

Abt. Ic Nr. 805 geh.

Geheim!

Betr.: Rückwärtiges Gebiet.

Nicht in die vordere Linie mitnehmen!

Die kriegerischen und politischen Ereignisse fordern mehr denn je straffste Disziplin und unbedingte Ordnung bei den Truppen und ihren Bewegungen im rückwärtigen Gebiet. Alle Dienststellen und Offiziere müssen mit äußerster Schärfe zur Erreichung dieses Zieles eingreifen.

Von besonderer Wichtigkeit sind folgende Anordnungen:

1. Plünderungen durch die Truppe:

Es müssen die schärfsten Maßnahmen getroffen werden, daß bei den Rückmärschen Plünderungen durch die Truppen verhindert werden (Hgr. Krprz. Rupprecht Q. Nr. 71229).

Vor allem ist es Pflicht aller Truppenführer, ihre Leute auf dem Marsche und im Quartier fest in der Hand zu haben und durch Belehrung und Strafe dahin zu wirken, daß Plünderungen unter allen Umständen unterbleiben.

Die Generalkommandos haben in ihren Gefechtsstreifen ihre Gendarmerie und Straßenpolizei dafür einzusetzen und auf Straßen und in Ortschaften vor allem die kleinen Verbände und die Versprengten eingehend überwachen zu lassen.

Die Etappen-Inspektion hat aus den besten Leuten ihrer Landsturm-Formationen Polizeitruppen zu bilden und in allen größeren Orten und in den vom Durchmarsch besonders berührten Gebieten, vor allem zur Nachtzeit, scharfe Aufsicht zu üben.

Sämtliche Etappen- und Ortskommandanten der Etappe und Truppe sind persönlich für Aufrechterhaltung der Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich.

Verfehlungen und Verstöße, die festgestellt werden, sind rücksichtslos zu bestrafen oder den vorgesetzten Dienststellen und dem A. O. K. zur Meldung zu bringen. Festhalten der Schuldigen, bis Abholung durch die Truppe erfolgt — nicht nur sich begnügen mit Feststellung des Namens! Nötigenfalls von der Waffe Gebrauch machen!

2. Verschleppung von Einrichtungsgegenständen.

Während des Schützengrabenkrieges war es notwendig geworden, zur besseren Ausstattung der von der Truppe geschaffenen Unterkunft Mobiliar des Landes zu verwenden. Ein solches Bedürfnis liegt in diesem Umfange nicht mehr vor, nachdem wir im allgemeinen aus der zerstörten Zone in bewohnte Gebiete zurückgegangen sind. Auf der Entente-Seite wird uns der Vorwurf gemacht, wir plünderten das Land systematisch aus, ein Vorwurf, den wir auch dem Schein nach nicht auf uns nehmen sollten. Es ist deshalb auf das Schärfste darauf zu achten, daß bei einer etwaigen weiteren rückgängigen Bewegung eine Mitführung von Mobiliar nur in beschränktem Umfange stattfindet, z. B.: Tische und Stühle für Schreibeinrichtungen, Schlafmattmatzen. Die Kolonnen und Etappenformationen sind eingehender Kontrolle zu unterwerfen. Wo geboten, ist mit größter Rücksichtslosigkeit einzuschreiten.

Die gleichen Dienststellen wie in Ziffer 1 genannt, haben dafür zu sorgen, daß die Verschleppung von Einrichtungsgegenständen aller Art in Zukunft unterbleibt.

Etappen-Inspektion und die Generalkommandos richten in ihrem Streifen an günstigen häufig wechselnden Stellen Sperren ein, an denen

Wagen, die offensichtlich gegen den Befehl verstoßen, Mobiliar mitzuführen, entleert werden. Die verantwortlichen Vorgesetzten sind zu bestrafen. Die Gegenstände sind sodann von den Ortskommandanturen gesammelt dem Ortsvertreter gegen Quittung als Depot zu übergeben.

3. Waffen in Händen der belgischen Zivilbevölkerung.

Gemäß Hgr. Kr. Rupprecht Q Nr. 71149 liegen Meldungen vor, nach denen belgische Einwohner von deutschen Soldaten Waffen und Munition zu hohen Preisen kaufen.

Durch einen derartigen Waffenhandel kann eine Gefährdung unserer rückwärtigen Einrichtungen eintreten, die dauernd im Auge behalten werden muß.

Die Truppe muß den Verlust oder das Abhandenkommen von Waffen und Munition scharf kontrollieren. Die Leute müssen nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß ein Zurücklassen von Waffen oder Munition aller Art in den Quartieren die schwersten Gefahren in sich birgt, und daß dadurch sogar Zustände, wie sie zu Beginn des Krieges in Belgien leider eingetreten sind, gerade jetzt, wo die nationale Gesinnung der Belgier mit einer Besiegung der Deutschen rechnen zu können glaubt, vielleicht aufs Neue hervorgerufen werden könnten.

Der Waffenhandel muß daher mit allen Mitteln unmöglich gemacht werden.

Die Etappen-Inspektion hat hiezu vor allem ihre Feldgendarmarie auf und vor den Bahnhöfen, wo Urlauber und Versprengte in erster Linie sich dieser verräterischen Handlungsweise zu schulden kommen lassen, einzusetzen.

Wer des Verkaufs oder verschuldeten Verlustes seiner Waffen und Munition überführt ist, ist strengstens zu bestrafen. Die geheime Feldpolizei des A. O. K.'s. ist angewiesen, dem unerlaubten Waffenhandel und Waffenschmuggel ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

4. Unruhen unter der Bevölkerung.

Etappen-Inspektion und Generalkommandos treffen in ihrem Gebiete Vorsorge, daß für den Fall eintretender Unruhen unter der Bevölkerung sofort mit aller Strenge der Kriegsgesetze vorgegangen wird.

Der Oberbefehlshaber:

v. Mudra,

General der Infanterie.

Wie weit die Zersetzung und wie frühzeitig eine Lockerung der Verbände stattfand, zeigen die Meldungen über dänische, polnische und elsass-lothringische Deserteure, gegen die schon im Frühjahr 1917 folgende Weisungen erlassen werden mußten:

5.

Kriegsministerium.

—:: ::—

Nr. 663/17. g. A 1.
geheim.

Berlin W. 66, den 9. 2. 17.
Leipzigerstr. 5.

Eine Armee der Westfront meldet:

„Von einer Division wird besonders betont, daß sich die an sich geringe Zahl der Ueberläufer nach wie vor in der Hauptsache aus Polen, neuerdings aber aus schleswig-holsteinschen Dänen zusammensetzt. Bezüglich dieser wird angenommen, daß in letzter Zeit in Nordschleswig eine weitgehende verhetzende Tätigkeit eingesetzt hat. So sind im November und Dezember 1916 bei dieser Division allein 6 Fälle vorgekommen, daß nach Schleswig-Holstein beurlaubte Mannschaften während dieser Zeit nach Dänemark entwichen sind.“

Mit Rücksicht hierauf wird — unter Bezugnahme auf Ziffer 4 des Erlasses vom 4. 11. 1916 Nr. 2702/10. 16. A 2 — ersucht, dänische Deutsche nicht zu beurlauben.

I. V.
v. Meiß.

6.

Kriegsministerium vom 18. 5. 1917 Nr. 14254/14. A. 1. Geheim.
Betr.: Verwendung der Elsaß-Lothringer.

I. Durch die an die beteiligten Stellen ergangenen Erlasse vom 13. 3. 1915 M. J. 3838/15. A. 1, 7. 9. 1915 M. J. 17993/15. A. 1 und 9. 10. 5. M. J. 20661/15. A. 1 ist angeordnet worden, daß die Elsaß-Lothringer, deren Unzuverlässigkeit gefährlich erscheint, sowie solche Mannschaften, die zwar nicht Elsaß-Lothringer sind, wegen ihrer geschäftlichen oder Familienbeziehungen zu Frankreich aber für unzuverlässig gehalten werden, aus der Westfront zu entfernen und den stellvertretenden Generalkommandos des I., II., XVII. und XX. A. K. zu überweisen sind, die den abgebenden Feldstellen auf Anfordern hierfür Ersatz zu stellen und dafür zu sorgen haben, daß die Elsaß-Lothringer usw. nur im Osten verwendet werden.

Dieses Verfahren wird aufgehoben.

In Zukunft sind die unzuverlässigen Elsaß-Lothringer unmittelbar den Armeen des Ostens im Aufmarschverfahren gegen altdeutsche und polnische Mannschaften möglichst der gleichen Jahrgänge zu überweisen, und zwar von der 1. und 2. Armee der Heeresgruppe Linsingen usw.

Soweit es sich um eine größere Anzahl von Mannschaften handelt, ist der Austausch in Teiltransporten nach näherer Vereinbarung der beteiligten Armee-Oberkommandos vorzunehmen. Um die Truppe nicht zu lange zu schwächen, sind die Transporte von beiden Seiten nach Möglichkeit zu gleicher Zeit abzusenden. Die Armee-Oberkommandos des Ostens sorgen dafür, daß die Elsaß-Lothringer usw. möglichst gleichmäßig auf die unterstellten Truppen ihrer Waffengattung verteilt werden. Werden Truppen des Ostheeres nach dem Westen verschoben, so sind sämtliche bei ihnen befindliche Elsaß-Lothringer durch Austausch mit der gleichen Anzahl anderer Mannschaften herauszuziehen und auf die übrigen Truppen der betreffenden Armee zu verteilen.

II. Alle in der Heimat befindlichen Elsaß-Lothringer dürfen in Zukunft nur noch den unter Abschnitt I bezeichneten Armeen des Ostens als Ersatz überwiesen werden. Ihre Verwendung zur Ersatzgestellung für den Westen und die Truppen der übrigen Armeen des Osten, Südostens und des Balkans sowie für die Infanterie-Ersatztruppen Beverloo und Warschau ist nicht mehr gestattet. Falls einzelne stellvertretende Generalkommandos für die unter Abschnitt I aufgeführten Ostarmeen keinen Ersatz zu stellen haben, sind die bei ihnen vorhandenen oder später in Zugang kommenden Elsaß-Lothringer dem nächstgelegenen preußischen stellvertretenden Generalkommando, das für eine Ersatzgestellung an diese Armeen in Frage kommt, zur Verfügung zu stellen. Das Nähere ist zwischen den beteiligten stellvertretenden Generalkommandos zu vereinbaren. Nötigenfalls ist die Vermittlung des Kriegsministeriums in Anspruch zu nehmen.

gez. v. Stein.

Daß auch im Offizierskorps nicht alles mehr klappte, zeigt der Erlaß des Kriegsministers von Stein aus dem Jahre 1917, über schlechte Behandlung der Mannschaften, diejenige des Oberkommandos in den Marken, die sich gegen den Schleichhandel der Offiziere richten. Dieser Befehl läßt doch schon ganz bedenkliche Auffassung im Offizierskorps, ausgerechnet der Garde, zu Tage treten. Im Offiziers-

korps scheint also doch ein gewisses Nachlassen im Pflichtbewußtsein geherrscht zu haben.

7.

Kriegsministerium

Berlin, W. 66, den 21. Mai 17.

—:::—
Nr. 4028/4. 17 C 1a

Zahlreiche zu meiner Kenntnis gelangte Klagen über schlechte Behandlung der Mannschaften veranlassen mich, die Aufmerksamkeit der stellvertretenden kommandierenden Herren Generäle hierauf zu lenken. Welchen Standpunkt ich einnehme und jeder Offizier einnehmen muß, habe ich öffentlich dargelegt. Ich kann einen Zustand, wie er bei manchem Truppenteil zu bestehen scheint, nicht dulden und ersuche die betreffenden Stellen, unnachsichtlich einzugreifen und die Vorgesetzten, denen eine strafbare Handlung zur Last fällt, zu bestrafen, unter Umständen zur Verabschiedung einzugeben oder ihre Mobilmachungsbestimmungen aufzuheben. Vor allem wird über schlechte Behandlung, besonders Beschimpfungen älterer zum Kriegsdienst eingezogener Leute durch ganz junge Offiziere sowie über mangelnde Fürsorge geklagt. Viele Klagen richten sich gegen die mangelhafte Zubereitung des Essens. Es sei durchaus möglich mit den vorhandenen Lebensmitteln auszukommen, aber die Zubereitung sei ungenügend, da sich niemand darum kümmere. Auch die Klage, daß Offiziere zu viel für sich selbst sorgen und Mannschaften oft lediglich zum Nutzen und Frommen der ihnen vorgesetzten Offiziere Verwendung finden, kehrt häufig wieder.

Die zahlreichen vom Kriegsministerium herausgegebenen Erlasse scheinen hiernach bei der Truppe nicht beachtet zu werden. Es muß anders werden und zwar so schnell als möglich.

Ich sehe mich sonst gezwungen in anderer Weise einzugreifen.

Der Kriegminister
gez. v. Stein.

(Fortsetzung folgt.)

Bitte.

In den Tageszeitungen ist in einem Aufruf die Bitte ausgesprochen, *notleidenden Ungarn-Kindern* einen Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen.

Indem ich mich auf die dortige Schilderung der Notlage beziehe, möchte ich Kameraden, die hiezu in der Lage sind, dringend bitten, sich der *Offizierskinder* anzunehmen.

Die Notlage ist in ungarischen Offizierskreisen vielleicht härter, als in andern Kreisen, gerade weil ihre Stellung und ihre Erziehung den Offizieren nicht erlauben, von Wohltaten Gebrauch zu machen, die andern ohne weiteres zufallen. Wird ihnen aber eine kameradschaftliche Hand geboten, so werden sie dieselbe, für ihre Kinder, dankbar ergreifen.

Deshalb wäre es wünschenswert, im nächsten Zug eine Gruppe von Offizierskindern zu bilden, die in Offiziersfamilien untergebracht werden könnten.

Die Kinder treffen am 6. September in der Schweiz ein und ihr Aufenthalt dauert bis Anfangs November.